

# Abbuchung von Steuern im Rahmen des SEPA-Verfahrens

Durch die Einführung des SEPA-Verfahrens ändert sich bei Abbuchungen von Steuern die Darstellung auf dem Kontoauszug

## Basisinformationen

Der Einzug der Steuerzahlungen erfolgt nunmehr im Rahmen des SEPA-Verfahrens.

Nach der Umstellung auf das SEPA-Verfahren ändert sich die Darstellung auf dem Kontoauszug.

## Voraussetzungen

Der Einzug der fälligen Steuern erfolgte bislang im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens. Im Rahmen der Einführung des SEPA-Verfahrens werden Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC ersetzt. Bei Einzügen von Steuern werden auf den Kontoauszügen der Steuerbürger jetzt neben dem Namen des Finanzamts auch deren Gläubiger-Identifikations-Nummer angegeben. Ausserdem wird die Mandats-Referenznummer des Vorgangs angegeben.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Kontoauszug  
Es kann geprüft werden, ob die Beträge in zutreffender Höhe abgebucht sind (Vergleich mit dem letzten Steuerbescheid bzw. ggf. Vorauszahlungsbescheid).

## Verfahren

Im Rahmen der Abbuchung werden auf den Kontoauszügen auch die Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenznummer angegeben.

## Rechtsgrundlagen

- SEPA-Begleitgesetz: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2012-04-25-sepa.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2012-04-25-sepa.html)

## Kosten und Fristen

### Welche Fristen sind zu beachten?

- Ein Einzug der Steuern erfolgt auch im Rahmen von SEPA bei Fälligkeit.
- Ansonsten sind keine Fristen zu beachten.

### Wie lange dauert die Bearbeitung

Aufgrund der Abbuchung ist keine Bearbeitung von Seiten der Steuerbürger erforderlich (ggf. Überprüfung des abgebuchten Betrages.)

### Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Von Seiten des Finanzamts werden keine Gebühren für den Einzug erhoben. (Über die bei den Banken zu zahlenden Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühren sind keine Aussagen möglich.)

## Zuständige Stellen

- Finanzamt Bremen: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.129860.de>
- Finanzamt Bremerhaven: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.339264.de>
- Finanzamt Bremerhaven
  - Grunderwerbsteuer -: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.1012548.de>
- Landeshauptkasse
  - Finanzkasse -: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.528010.de>
- Landeshauptkasse Bremen Vollstreckungsstelle
  - Dienstgebäude Haus des Reichs
  - Für steuerliche Forderungen beginnend mit der Steuernummer 57 und 60 und nichtsteuerliche Forderungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.323115.de>

## **Häufig gestellte Fragen**

### **Häufig gestellte Fragen zum Thema SEPA siehe Seiten 2 und 3 des unter Verknüpfungen aufgeführten Links auf die Internet-Seite der Senatorin für Finanzen**

Antworten auf die Fragen zum Thema SEPA siehe die Seiten 2 und 3 des unter Verknüpfungen aufgeführten Links auf die Internet-Seite der Senatorin für Finanzen

### **Warum enthält der Kontoauszug so viele Angaben ?**

Die Angaben auf dem Kontoauszug dienen vor allem der Information des Bürgers. Dies gilt auch für die Mandatsreferenznummer. Anhand dieser Nummer können Sie erkennen, für welche Steuerart hier Beträge eingezogen werden.

### **Muss ich eine neue Einzugsermächtigung erteilen ?**

Nein, die Umstellung der bisherigen Einzugsermächtigung auf das SEPA-Verfahren ist automatisiert erfolgt.

### **Ändert sich die Zuständigkeit bei den Steuern ?**

An der bisherigen Zuständigkeit ändert sich durch die Einführung von SEPA nichts. Unabhängig hiervon können sich im Rahmen des Projekts zur Optimierung der Finanzamtsstruktur in Bremen im Jahr 2014 Zuständigkeitsänderungen ergeben. Hierüber werden Sie rechtzeitig (z.B. über die Tagespresse) informiert werden. Auch bei Änderungen in der Zuständigkeit bleiben die SEPA-Lastschriften unverändert gültig.

### **Ändert sich durch die Umstellung der bisherigen Einzugsermächtigung auf das SEPA-Verfahren sonst etwas ?**

Nein, der Einzug der Steuern erfolgt weiterhin zu den gesetzlichen Fälligkeitstagen.

### **Muss ich ansonsten etwas veranlassen ?**

Da die Umstellung auf SEPA automatisiert erfolgt, brauchen Sie nichts zu veranlassen.

## **Was heißt SEPA und was bedeutet die Umstellung für mich ?**

SEPA steht für "Single Payments Area". Zum 1.2.2014 müssen die Zahlungsverfahren den Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) angepasst werden. Geben Sie anstelle der gewohnten Kontonummer eine neue Kontonummer ("IBAN" = International Bank Account Number) und anstelle der bisherigen Bankleitzahlen den Business-Identifizier-Code "BIC" an.

## **Werden Abschlusszahlungen auch im Rahmen von SEPA eingezogen oder müssen diese gesondert entrichtet werden ?**

Das ist davon abhängig, welches Mandat Sie erteilt haben. In der Regel wurden die Mandate auch für Nachzahlungen erteilt. Bei SEPA-Mandaten für die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer konnte jedoch durch Ankreuzen eines gesonderten Kästchens der Einzug von Nachzahlungen ausgeschlossen werden. Auch bei Erteilung einer Einzugsermächtigung (vor der Einführung von SEPA) konnten Nachzahlungen ausgeschlossen werden. Auch nach der Umstellung auf SEPA richtet sich das Finanzamt weiterhin nach Ihrem vor SEPA erteilten Auftrag.

Entsprechend den Vordrucken gelten Mandate zu Steuerarten wie Grundsteuer, Zweitwohnungsteuer etc. auch für Nachzahlungen.

Bei anstehenden Einzügen zur Einkommen-, zur Körperschaft-, zur Gewerbe- und Umsatzsteuer müssten Sie also anhand Ihrer damaligen Unterlagen prüfen, ob das SEPA-Mandat (bzw. die Einzugsermächtigung) auch für Nachzahlungen erteilt wurde.

Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Nachzahlungsbeträge bei Fälligkeit zu entrichten.